



**Internationales
Übereinkommen zur
Beseitigung jeder Form von
Rassendiskriminierung**

**Verteilung
ALLGEMEIN**

**CERD/C/LIE/CO/3
7. Mai 2007**

**Deutsch (inoffizielle Übersetzung)
Original: ENGLISCH**

**AUSSCHUSS FÜR DIE BESEITIGUNG
DER RASSEDISKRIMINIERUNG
Siebzigste Tagung
19. Februar – 9. März 2007**

**BEHANDLUNG DER STAATENBERICHTE,
VORGELEGT NACH ARTIKEL 9 DES ÜBEREINKOMMENS**

**Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses
für die Beseitigung der Rassendiskriminierung**

LIECHTENSTEIN

1. Der Ausschuss behandelte den zweiten und den dritten periodischen Bericht Liechtensteins, welche in einem einzigen Dokument (CERD/C/LIE/3) vorgelegt wurden, auf seiner 1800. und 1801. Sitzung (CERD/C/SR.1800 und 1801) am 27. und 28. Februar 2007. An seiner 1813. Sitzung (CERD/C/SR.1813) am 8. März 2007 verabschiedete der Ausschuss die folgenden abschliessenden Bemerkungen.

A. Einführung

2. Der Ausschuss begrüsst den vom Vertragsstaat vorgelegten Bericht, der den Berichterstattungsrichtlinien genügt. Der Ausschuss würdigt auch den offenen Dialog mit der Delegation und die umfassenden und aufrichtigen Antworten, die mündlich und schriftlich auf die Liste von Fragen und auf die vielfältigen von Mitgliedern gestellten Fragen gegeben worden sind. Der Ausschuss würdigt die dadurch gebotene Möglichkeit, einen konstruktiven Dialog mit dem Vertragsstaat zu führen.

B. Positive Faktoren

3. Der Ausschuss begrüsst die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus durch den Vertragsstaat im Februar 2003.
4. Der Ausschuss begrüsst die Bestellung einer Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus im Juni 2002 (die im August 2005 in Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit umbenannt wurde).
5. Der Ausschuss würdigt die Errichtung der Stabsstelle für Chancengleichheit und der entsprechenden Kommission im Februar 2005.
6. Der Ausschuss begrüsst die Erklärung des Vertragsstaates, dass die Errichtung einer Ombudsstelle für Kinder geplant wird.
7. Der Ausschuss nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Verabschiedung der revidierten Personenverkehrsverordnung im November 2004, in welcher die Integration von Ausländern als Staatsziel rechtlich verankert worden ist, sowie von der Errichtung einer Projektgruppe für Integration innerhalb der Stabsstelle für Chancengleichheit im November 2006.
8. Der Ausschuss würdigt die Errichtung der Arbeitsgruppe zur Integration von Moslems sowie die verschiedenen Massnahmen, die die Arbeitsgruppe getroffen hat.
9. Der Ausschuss nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Bestellung der Unabhängigen Historikerkommission im Jahre 2001 zur Aufarbeitung der Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg und begrüsst die Veröffentlichung ihres Schlussberichts und der Schlussfolgerungen im Jahre 2005.
10. Der Ausschuss begrüsst die Errichtung der Gewaltschutzkommission im Februar 2007, welche eine Strategie gegen den Rechtsradikalismus erarbeiten soll.
11. Der Ausschuss begrüsst die zivilgesellschaftliche Initiative, welche zur Verabschiedung einer parlamentarischen Petition zur Abänderung des Strafgesetzbuchs geführt hat, um das Tragen von Symbolen mit rassistischem Bezug strafrechtlich ahnden zu können.
12. Der Ausschuss nimmt ebenfalls mit Genugtuung Kenntnis von der Ernennung einer Projektgruppe durch den Vertragsstaat, welche die Erfassung von Statistiken und die Auswertung von Daten mit Bezug zu Rassismus und Diskriminierung verbessern soll.
13. Der Ausschuss begrüsst die Teilnahme des Vertragsstaates an der Kampagne „Keine Ausgrenzung“ der Schweizerischen Kommission gegen Rassismus im Jahre 2005, an der Kampagne „all different – all equal“ im Jahre 2006 und am „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ im Jahre 2007.
14. Der Ausschuss nimmt würdigend zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat die fakultative Erklärung gemäss Art. 14 des Übereinkommens im März 2004 gemacht hat.

C. Bedenken und Empfehlungen

15. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den Bedenken des Vertragsstaates, dass, angesichts der Kleinheit des Landes, die individuelle Privatsphäre gefährdet sein könnte, wenn statistische Daten nach Ethnizität oder nationaler Herkunft disaggregiert würden. Angesichts des bedeutenden Anteils Nichtstaatsangehöriger an der Bevölkerung des Vertragsstaates (34 Prozent) ist der Ausschuss jedoch besorgt über das Fehlen von nach Nationalität und ethnischer Gruppe disaggregierten sozioökonomischen Daten, welche die Auswertung bestehender Politiken und Programme erleichtern würden. Der Ausschuss nimmt auch Kenntnis von den fehlenden Daten in Bezug auf die politische Vertretung von ethnischen Gruppen im Vertragsstaat „aus datenschutzrechtlichen Gründen“ (Art. 2 und 5 (c)).

Im Einklang mit Absatz 8 der Berichterstattungsrichtlinien empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um disaggregierte statistische Daten zu erheben, welche eine Einschätzung des sozioökonomischen Status verschiedener ethnischer Gruppen in der Bevölkerung ermöglichen würden. Ferner ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, im nächsten periodischen Bericht statistische Informationen über die Vertretung der verschiedenen ethnischen Gruppen in öffentlichen Organen und Institutionen anzugeben.

16. Während der Ausschuss die Errichtung der Kommission für Chancengleichheit (KCG) begrüsst, stellt der Ausschuss fest, dass die Kommission die von den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze, Resolution der Generalversammlung 48/134, Anlage) geforderten Kriterien nicht vollständig erfüllt, und bedauert, dass der Vertragsstaat keine Errichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen vorsieht (Art. 2).

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Errichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, welche unter anderem zur Überwachung und Beurteilung der bei der Umsetzung des Übereinkommens erzielten Fortschritte beitragen würde.

17. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die liechtensteinische Staatsbürgerschaft gemäss dem Gesetz über die erleichterte Einbürgerung (2000) aufgrund eines ständigen Wohnsitzes von 30 Jahren gewährt wird, was nach Ansicht des Ausschusses übermässig lang ist. Der Ausschuss ist auch besorgt, dass das beschleunigte Verfahren, welches einen ständigen Wohnsitz von fünf Jahren sowie das zustimmende Resultat einer Volksabstimmung in der Gemeinde, in welcher der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, voraussetzt, diskriminierend sein könnte, weil objektive Kriterien fehlen, aufgrund derer solche Entscheide getroffen werden (Art. 2).

Angesichts seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 (2004) betreffend Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, dessen Gesetz über die erleichterte Einbürgerung (2000) dahingehend abzuändern, dass die verlangte Wohnsitzdauer beim

Einbürgerungsverfahren verkürzt wird, und sicherzustellen, dass gewisse Gruppen von Nichtstaatsangehörigen in Bezug auf den Zugang zur Staatsbürgerschaft nicht benachteiligt werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ebenfalls dazu auf, die notwendigen Massnahmen zu treffen, so dass die Resultate von Volksabstimmungen in den Gemeinden in Bezug auf die Einbürgerungsgesuche von Nichtstaatsbürgern rechtlich überprüft werden können und das Beschwerderecht gegen solche Entscheide gewährleistet ist.

18. Während der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates anerkennt, den Rechtradikalismus und antisemitische Verbrechen zu bekämpfen, einschliesslich der Errichtung der Gewaltschutzkommission, ist der Ausschuss besorgt über die Zunahme von ausländerfeindlichen und rechtsradikalen Tendenzen in der jungen Bevölkerung und darüber, dass eine Kerngruppe liechtensteinischer Rechtsradikaler sich zunehmend mit Gruppen im Ausland vernetzt (Art. 2).

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, weiterhin alle Tendenzen zu überwachen, welche zu rassistischem und ausländerfeindlichen Verhalten führen könnten, und er empfiehlt dem Vertragsstaat, eine soziologische Studie des Phänomens rechtsradikaler Aktivitäten durchzuführen, um ein genaueres Bild des Problems und seiner zugrunde liegenden Ursachen zu erlangen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, über die Ergebnisse der Studie Bericht zu erstatten sowie über die ergriffenen Massnahmen und erzielten Fortschritte.

19. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass § 283 des Strafgesetzbuches die Bestrafung der Mitgliedschaft in Organisationen vorsieht, welche Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen, ist er besorgt über das Fehlen einer Strafbestimmung im Vertragsstaat, welche rassistische Organisationen gemäss der Bestimmungen in Art. 4 (b) des Übereinkommens verbieten würde (Art. 4 (b)).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, spezifische Gesetzgebung gemäss Art. 4 (b) des Übereinkommens zu erlassen, und er unterstreicht dabei die vorbeugende Rolle solcher Gesetzgebung.

20. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das Recht auf Familienzusammenführung gemäss der Personenverkehrsverordnung von den finanziellen Mitteln des Antragstellers abhängt, was nach Ansicht des Ausschusses einer indirekten Diskriminierung gegen Minderheitsgruppen, die zur sozioökonomischen Ausgrenzung neigen, und insbesondere gegen Frauen, welche Minderheitsgruppen angehören, gleichkommt. Der Ausschuss stellt ebenfalls mit Bedauern fest, dass, aufgrund der fehlenden, nach Ethnizität oder Nationalität disaggregierten statistischen Daten über abgewiesene Anträge auf Familienzusammenführung, der Vertragsstaat nicht in der Lage ist, einzuschätzen, inwiefern indirekte Diskriminierung als Konsequenz der restriktiven Voraussetzungen der gegenwärtigen Rechtslage in Bezug auf Familienzusammenführung aufgetreten ist (Art. 5(d)(iv)).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dessen Gesetzgebung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Familienzusammenführung jeder Person

ohne Diskriminierung aufgrund nationaler oder ethnischer Herkunft gewährleistet ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ebenfalls auf, unter anderem durch das Erfassen von statistischen Daten einzuschätzen, inwiefern die finanziellen Erfordernisse für die Zusammenführung von Ehepartnern einer indirekten Diskriminierung gegen Minderheitsgruppen, welche zur sozioökonomischen Ausgrenzung neigen, gleichkommen könnten, und dem Ausschuss diesbezüglich im nächsten periodischen Bericht zurück zu berichten.

21. Während der Ausschuss die vom Vertragsstaat unternommen Bemühungen begrüsst, das Erlernen der deutschen Sprache durch Migrantenkinder und deren Mütter zu unterstützen, um die verhältnismässig schwachen schulischen Leistungen von fremdsprachigen Kindern zu verbessern, stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass der sprachliche Nachteil nicht der einzige Grund für die Schwierigkeiten darstellen dürfte, die solche Kinder im Schulwesen haben. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss Kenntnis von der Feststellung des Vertragsstaates: „je ‚fremder‘ die Eltern, umso mehr Bedarf an Unterstützungsstrukturen“ (Schriftliche Beantwortung der Fragen des Berichterstatters, Seite 15) (Art. 5(e)(v) & 7).

Zusätzlich zu den Intensivsprachkursen zur Förderung des Erlernens der deutschen Sprache durch Migrantenkinder und deren Eltern, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, weitere Massnahmen zu ergreifen, um die spezifischen Lernnachteile solcher Kinder zu beheben, unter anderem indem sichergestellt wird, dass Kinderzulagen und andere Sozialleistungen die spezifischen Bedürfnisse von Eltern ausländischer Herkunft berücksichtigen, sowie durch die Ausbildung von Lehrkräften hinsichtlich kulturell einfühlsamer Lehrmethoden.

22. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Berichte des Vertragsstaates der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Einreichung zur Verfügung gestellt werden, und dass die Bemerkungen des Ausschusses in Bezug auf diese Berichte auf ähnliche Weise veröffentlicht werden.

23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weiterhin die massgeblichen Teile der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bei der Umsetzung des Übereinkommens ins innerstaatliche Recht zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Art. 2 bis 7 des Übereinkommens, und im nächsten periodischen Bericht Informationen über weitere Aktionspläne oder andere Massnahmen anzugeben, welche zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf der nationalen Stufe ergriffen werden.

24. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, dessen Kerndokument gemäss den Bestimmungen über das Gemeinsame Kerndokument in den Harmonisierten Berichterstattungsrichtlinien, welche kürzlich von den internationalen Menschenrechtsausschüssen verabschiedet worden sind (HRI/MC/2006/3 und Corr.1), einzureichen.

25. Innerhalb eines Jahres sollte der Vertragsstaat gemäss Absatz 1 des Artikels 65 der Verfahrensordnung Informationen vorlegen über die Art, in der er den in Absätzen 17 und 18 enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses nachgekommen ist.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dessen vierten periodischen Bericht zusammen mit dem fünften periodischen Bericht, der am 22. März 2009 fällig ist, als einen einzigen Gesamtbericht über die Umsetzung des Übereinkommens vorzulegen, und auf alle in den vorliegenden Abschliessenden Bemerkungen aufgeworfenen Punkte einzugehen.
